

2492/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.07.2001
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2550/J - NR/2001 betreffend Einzahlung des Studienbeitrages, die die Abgeordneten Mag. Christine Lapp und Genossen am 6. Juni 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 4.:

Nein. Gemäß § 5 Abs. 4 letzter Satz der Studienbeitragsverordnung (StubeiVO), BGBl. II Nr. 205/2001, ist den Studierenden bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Zahlscheines seitens der Universität ein neuer codierter Erlagschein zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist gemäß § 5 Abs. 5 leg.cit. die Einzahlung des Studienbeitrages, des Studierendenbeitrages und eines allfälligen Sonderbeitrages auch mittels Telebanking möglich. Gemäß § 5 Abs. 6 leg.cit. ist bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch die Einzahlung mit Quick - Karte oder Bankomat - Karte zulässig. Derartige Einzahlungsmöglichkeiten bestehen derzeit an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Universität Linz.

Ad 5.:

Ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft war Mitglied jener Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Universitäten

und der Bundesrechenzentrum GmbH zusammengesetzt und welche die Vorarbeiten für die Studienbeitragsverordnung durchgeführt hat. Diese Verordnung wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Österreichische Hochschülerschaft wurde seitens des Ressorts keineswegs falsch informiert. Seitens der Österreichischen Hochschülerschaft wurde dies gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch nie behauptet.

Ad 6.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4.

Ad 7.:

Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand hängt davon ab, wie viele Studierende sich Ersatzerlagscheine an den Universitäten ausdrucken oder durch die Bundesrechenzentrum GmbH zuschicken lassen. Da die Anzahl der Studierenden, die dieses Service in Anspruch nehmen werden, derzeit nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein kann, lässt sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand noch nicht konkret beziffern.

Ad 8.:

Gemäß § 5 Abs. 2 der StubeiVO gilt die Bezahlung als rechtzeitig, wenn der Betrag spätestens zehn Werktage nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. der Nachfrist auf dem entsprechenden Studienbeitragskonto einlangt. Sollte aus einem banktechnischen Grund (Fehler eines Kredit- oder Bankinstituts) der Beitrag nicht rechtzeitig eingehen, wird sich die oder der Studierende mit ihrem oder seinem Bankinstitut wie bei jedem anderen fehlerhaften Zahlungsvorgang auch - in Verbindung zu setzen haben. Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz der StubeiVO haben die Studierenden selbstverständlich die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass sie den Beitrag vor Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. der Nachfrist rechtzeitig eingezahlt haben. Die Erbringung dieses Nachweises ist jederzeit möglich.

Ad 9.:

Wie hoch der zusätzliche Verwaltungsaufwand pro Jahr sein wird, hängt von einer großen Anzahl von Faktoren ab, so dass eine Abschätzung derzeit noch nicht möglich ist.